



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 125/2024
vom 14. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8121
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 22. März 2001 « zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 7. Dezember 2023, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Personen, die sich in einer offensichtlich identischen oder vergleichbaren Situation befinden, unterschiedlich behandelt werden, und zwar einerseits Anspruchsberechtigte einer Einkommensgarantie für Betagte, die ihre gemeinsame Wohnung mit einer Person teilen, mit der der Antragsteller weder verheiratet ist noch gesetzlich zusammenwohnt, wobei das ‘ Zusammenwohnen ’ ihnen keinen wirtschaftlichen Vorteil bringen kann und wobei ein erhöhter Betrag gewährt werden kann, und andererseits Anspruchsberechtigte einer Einkommensgarantie für Betagte, die ihre gemeinsame Wohnung mit einer Person teilen, mit der sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, wobei das ‘ Zusammenwohnen ’ ihnen keinen wirtschaftlichen Vorteil bringen kann und ihnen dennoch nur der Basisbetrag gewährt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 22. März 2001 « zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte » (nachstehend: Gesetz vom 22. März 2001).

Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2001 in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Der Jahresbetrag der Einkommensgarantie beläuft sich auf höchstens 6.765,89 EUR.

Unbeschadet der Anwendung von Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels wird dieser Betrag dem Betreffenden gewährt, der die in den Artikeln 3 und 17 erwähnten Altersbedingungen erfüllt und denselben Hauptwohntort mit einer oder mehreren anderen Personen teilt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller und jede andere Person, die mit ihm gewöhnlich am selben Ort wohnt, denselben Hauptwohntort miteinander teilen.

Der gewöhnliche Wohnort geht aus der Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des Wohnortes hervor.

§ 2. Für Empfänger, die ihren Hauptwohntort nicht mit einer oder mehreren anderen Personen teilen und die in den Artikeln 3 und 17 vorgesehenen Altersbedingungen erfüllen, wird der Koeffizient 1,50 auf den in § 1 erwähnten Betrag angewandt.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass folgende Personen, obwohl sie in den Bevölkerungsregistern unter derselben Adresse wie der Antragsteller eingetragen sind, denselben Hauptwohntort mit dem Antragsteller teilen:

1. minderjährige Kinder,
2. volljährige Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden,
3. Personen, die im selben Alten- oder Alten- und Pflegeheim oder im selben psychiatrischen Pflegeheim wie der Antragsteller aufgenommen sind,
4. Verwandte und Verschwägte in gerader absteigender oder aufsteigender Linie und ihre gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

§ 3. Der Koeffizient 1,50 wird auf den in § 1 erwähnten Betrag angewandt für Empfänger:

1. die denselben Hauptwohntort wie ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner haben, während dieser in einem Alten- oder Alten- und Pflegeheim oder in einem psychiatrischen Pflegeheim aufgenommen ist, das nicht sein Hauptwohntort ist, sofern die Empfänger diesen Hauptwohntort nicht mit einer oder mehreren Personen teilen, bei denen es sich nicht um Verwandte oder Verschwägerter in gerader absteigender oder aufsteigender Linie und deren gesetzlich zusammenwohnende Partner handelt oder um ein oder mehrere minderjährige Kinder oder um volljährige Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden,

2. die denselben Hauptwohntort wie ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner haben, während sie selbst in einem Alten- oder Alten- und Pflegeheim oder in einem psychiatrischen Pflegeheim aufgenommen sind, das nicht ihr Hauptwohntort ist,

3. die denselben Hauptwohntort wie ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner haben, während sowohl sie selbst als auch ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner in einem Alten- oder Alten- und Pflegeheim oder in einem psychiatrischen Pflegeheim aufgenommen sind, das nicht ihr Hauptwohntort ist.

§ 4. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen festlegen, unter denen die Bestimmungen der Paragraphen 2 und 3 auf andere von Ihm bestimmte Kategorien von Personen ausgedehnt werden können.

§ 5. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in § 1 erwähnten Betrag erhöhen.

§ 6. Der in § 1 erwähnte Betrag ist an den Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden und schwankt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

§ 7. Der in § 1 erwähnte Betrag wird alle zwei Jahre angepasst. Zu diesem Zweck legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage des Beschlusses, der in Ausführung von Artikel 6 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit in Bezug auf die maximale Spanne der Lohnkostenentwicklung getroffen wird, den Aufwertungskoeffizienten fest ».

Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2001 in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Die Einkommensgarantie kann erst nach einer Untersuchung der Existenzmittel und Pensionen gewährt werden. Alle Existenzmittel und Pensionen gleich welcher Art oder gleich welchen Ursprungs, über die der Betreffende oder sein Ehepartner oder gesetzlich

zusammenwohnender Partner, mit dem er denselben Hauptwohntort teilt, verfügen, werden, abgesehen von den vom König vorgesehenen Ausnahmen, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

Für Personen, die in einer Gemeinschaft leben oder den Hauptwohntort mit anderen Personen als dem Ehepartner oder dem gesetzlich zusammenwohnenden Partner teilen, werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die der Antragsteller persönlich verfügt, in Betracht gezogen. Wenn der Betreffende die in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die er persönlich verfügt, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

Der König bestimmt die Existenzmittel, die für die Berechnung der Einkommensgarantie nicht in Betracht gezogen werden.

§ 2. Der Gesamtbetrag der in § 1 erwähnten Existenzmittel und Pensionen wird nach Abzug der in den Artikeln 8 bis 10 und 12 erwähnten Befreiungen durch die Anzahl Personen geteilt, deren Existenzmittel und Pensionen gemäß § 1 für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen werden, der Betreffende einbegriffen. Dieser Gesamtbetrag wird dem Betreffenden mitgeteilt.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz wird die Anzahl der minderjährigen Kinder und der volljährigen Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden, - in beiden Fällen auf den ersten Grad der Verwandtschaft mit dem Betreffenden oder seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner beschränkt - in den Nenner miteinbezogen, sofern diese Kinder im Bevölkerungsregister unter der Adresse des Betreffenden eingetragen sind.

Kinder, die durch eine gerichtliche Entscheidung beim Betreffenden oder bei seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner untergebracht sind, für die Familienbeihilfen bezogen werden und die im Bevölkerungsregister unter der Adresse des Betreffenden eingetragen sind, werden ebenfalls in den Nenner miteinbezogen.

Das Resultat dieser Berechnung wird nach Abzug der in Artikel 11 erwähnten Befreiung je nach Fall von dem in Artikel 6 §§ 1, 2 oder 3 erwähnten Jahresbetrag abgezogen.

§ 3. Der König bestimmt, unter welchen Umständen und Bedingungen der in Artikel 6 § 1 erwähnte Betrag ohne erneute Untersuchung der Existenzmittel auf den in Artikel 6 §§ 2 oder 3 erwähnten Betrag angehoben wird.

§ 4. Für die Anwendung von § 1 Absatz 2 bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter ‘ in einer Gemeinschaft lebende Personen ’ zu verstehen ist ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern Anspruchsberechtigte einer Einkommensgarantie für Betagte, die ihren Hauptwohntort mit einer Person teilen, mit der sie faktisch zusammenwohnen, den erhöhten Basisbetrag gewährt bekommen, wenn das Zusammenwohnen ihnen keinen wirtschaftlichen Vorteil bringt, während Anspruchsberechtigte einer Einkommensgarantie für Betagte, die ihren Hauptwohntort mit einer

Person teilen, mit der sie verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnen, immer den Basisbetrag gewährt bekommen, und zwar auch dann, wenn das Zusammenwohnen ihnen keinen wirtschaftlichen Vorteil bringt.

B.3. Der Ministerrat bringt vor, dass die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gegenstandslos geworden sei, weil der Föderale Pensionsdienst mit Entscheidung vom 9. Februar 2024 dem Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan wieder den erhöhten Basisbetrag gewährt habe, und zwar mit Wirkung vom 1. Februar 2021, d.h. dem Datum des Wirksamwerdens der beanstandeten Entscheidung vom 21. September 2021. Demzufolge bedürfe die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort und sei die Sache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen.

B.4.1. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.2. Die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan bezieht sich auf die Anfechtung einer Entscheidung des Föderalen Pensionsdienstes vom 21. September 2021, dem Berufungskläger ab dem 1. Februar 2021 die Einkommensgarantie für Betagte in Höhe des Basisbetrags zu gewähren wegen seiner Ehe mit einer Person, die über keine Einkünfte verfügt. Da der Föderale Pensionsdienst mit Entscheidung vom 9. Februar 2024 die vorerwähnte Entscheidung zurückgenommen hat, indem er dem Berufungskläger ab dem 1. Februar 2021 die Einkommensgarantie für Betagte in Höhe des erhöhten Basisbetrags gewährt hat, ist eine Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls offensichtlich nicht sachdienlich.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen